

So drückte sich beim Kongreß der Association littéraire et artistique internationale im Jahre 1926 in Warschau Przesmycki aus, Philosoph, Dichter und Jurist in einer Person, früherer Minister der Schönen Künste in Polen, dem wir eine lehrreiche Abhandlung über das *domaine public payant* verdanken.

In diesem Kampfe, der über ein Jahrhundert schon dauert, ist alles bereits vorgebracht worden, so auch durch Alfred de Vigny, Victor Hugo und durch den bekannten Verleger Hezel, der einer der eifrigsten Verfechter des Prinzips des *domaine public payant* ist. Es ist also höchste Zeit, eine gesetzliche Lösung zu finden.

Die Regierung weiß sich mit diesem Entwurfe eins mit den Urhebern früherer Gesetzentwürfe (Lebey 1919, Durand-Béchet 1920, Rameil 1921), deren nachhaltige Bemühungen unvergeßlich sind, insbesondere aber mit Marcell Plaisant, der auch in dieser Legislaturperiode seinen früheren Vorschlag vorgelegt hat. Plaisant hat einem genauen historischen, außerordentlich interessanten Abrisse eine klare wissenschaftliche Begründung nebst einer Darstellung über die ausländischen Gesetzgebungen beigefügt. Seine Beweisführung ist überzeugend.

Der Widerstand gegen diese nützliche und gerechte Reform war langwierig. Man kann mit Recht sagen, daß er blind und erbittert war. Aber dieser Widerstand hat nachgelassen. Die Sophismen, auf denen er sich aufbaute, sind so oft siegreich überwunden worden, daß man sich nur wundern kann, wenn auch heute noch diese alten Argumentationen wieder auftauchen.

Will man tatsächlich heute noch behaupten, daß eine geringe Abgabe bei der Ausbeutung gemeinfreier Werke dazu führe, dem Leser und überhaupt jedem, der sich an den Meisterwerken der Literatur, Kunst und Wissenschaft erfreuen will, billige Ausgaben und Reproduktionen unmöglich zu machen? Aber schon im Jahre 1842 hat Alfred de Vigny in einem Nachsatz zu einem bekannten Briefe an die Abgeordneten »Fräulein Sedaire und das literarische Eigentum« erklärt: »Man hat Ihnen bewiesen, daß dieses *domaine public payant* nur eine Fiktion ist, daß hierdurch nicht ein Unternehmer oder Verleger an Stelle der Familie des Urhebers bereichert wird, sondern daß hierdurch allein dieses geistige Eigentum geschützt wird bei Wechsel des Eigentümers«.

Wieviele haben diese Wahrheit nach ihm wiederholt, insbesondere im Laufe der Debatte der großen Kommission von 1861, deren Arbeiten wir einen interessanten Entwurf über das literarische und künstlerische Eigentum verdanken. Heute liegen klare Beweise vor, daß der Übergang eines Werkes vom privaten Urheberrecht ins *domaine public payant* keinen Einfluß auf die Preisgestaltung hat. Und wie sollte es dann anders sein, wenn man Abgaben auf die Ausbeutung bereits gemeinfreier Werke einführt?

Will man außerdem von neuem uns die Behauptung aufstischen, daß ein Grundsatz, dessen Richtigkeit man nicht zu bestreiten wagt, nicht in die Praxis umgesetzt werden könne? Will man auch heute noch von angeblich unüberwindlichen praktischen Schwierigkeiten in der Anwendung dieses Grundsatzes sprechen? Und doch schrieb schon im Jahre 1860 Victor Hugo an den Verleger Hezel: »Ihr Vorschlag ist klar, Ihre Ausführungen sind unwiderlegbar. Aber Sie werden Mühe haben, mit Ihrer Anschauung sich durchzusetzen. Denn nur die Gerechtigkeit und die Logik ist auf Ihrer Seite. Doch Kopf hoch! Das *Domaine public payant*, das ist die einzige Lösung. Dieser Gedanke ist nicht nur richtig, sondern bewundernswürdig praktisch. Das Einziehen von prozentualen Abgaben ist ganz einfach. Die Vereinigung der dramatischen Autoren, die seit Beaumarchais existiert, löst jeden Tag in Frankreich und in Belgien ein viel schwierigeres Problem der Einziehung«.

Und so weist auch Marcel Plaisant in seinem Gesetzentwurf darauf hin, in welchem hohen Grade unsere großen Gesellschaften der Autoren und Schriftsteller zur Durchführung der Einziehung dieser Abgaben geeignet sind. Zu diesen Gesellschaften kommen noch diejenigen, die seit 1920 die Einziehung der Abgaben auf Grund des *droit de suite* organisiert haben.

Die Frage ist genügend klargestellt, es ist nun Sache des Gesetzgebers, sie zu lösen. Der vorliegende Vorschlag ist sehr zurückhaltend. Die Abgabe ist sehr bescheiden. Artikel 7 geht sogar so weit, sie nach weiteren 50 Jahren auf die Hälfte zu ermäßigen. Und nach dem Vorschlage von Rameil ist teilweise oder völlige Befreiung vorgesehen, wenn es sich um Publikationen oder sonstige Verbreitung von Werken handelt, die dem Publikum ermöglichen, die Werke zu wirklich ermäßigten Preisen zu genießen, und die daher tatsächlich der Volksaufklärung zugute kommen. Selbstverständlich muß den musikalischen Editionen in weitem Maße diese teilweise oder völlige Befreiung von der Abgabe zugute kommen, ohne daß jedoch in jedem Falle eine völlige Befreiung Platz greifen müsse.

In einem Punkte weicht dieser Vorschlag von dem Plaisantschen ab: Nach unserer Ansicht ist hier für den Grundsatz, daß Gesetze keine rückwirkende Kraft haben, kein Platz. Es ist übrigens die Ansicht, die der hervorragende Jurist Duvergier neben dem Generalstaatsanwalt Dupin, Risard, Morimée, Jngres, Baron Taylor und Firmin-Didot, die Mitglieder der Kommission von 1861 waren, mit besonderer Wärme verteidigt hat. Wenn auch vom rein theoretischen Standpunkte aus die Erhebung einer Abgabe auf alle Werke, die bereits gemeinfrei geworden sind, nicht unzulässig ist, so muß man doch zugeben, daß mit der Neuveröffentlichung von Werken, die vor dem 19. Jahrhundert erschienen sind, ein im wesentlichen erzieherischer oder wissenschaftlicher Zweck verfolgt wird, sodaß hier eine völlige Ausnahme von der Regel der Abgabe am Platze ist, was natürlich nicht gilt für solche Luxusausgaben dieser Werke, die heute noch veranstaltet werden, deren Spekulationscharakter eine Sonderstellung rechtfertigt.

Das System der Einziehung dieser Abgaben ist nun nicht im Verordnungswege, sondern im Vertragswege zu regeln. Und so wenden Artikel 4 und 5 des Entwurfes nur eine Idee an, die sich bereits im Entwurfe des Gesetzes von 1861 (Artikel 5, § 3) findet und der sich in dem großbritannischen Reglement vom 7. Juni 1912 über die Einziehung der Gebühren wiederfindet. Es wird Sache der paritätischen Kommissionen sein, die hier — wie vielfach im Arbeitsrecht — eine wichtige Rolle spielen werden, die Schwierigkeiten der praktischen Anwendung eines Grundsatzes zu lösen, der sich auf alle Möglichkeiten der Verbreitung der gemeinfreien Werke bezieht, also nicht nur auf die Aufführungen von dramatischen und musikalischen Werken, für die das italienische Urheberrechtsgesetz von 1925 die Abgabe beschränkt.

Ein Spezialfall muß noch im Gesetze geregelt werden: die Festsetzung der Abgabe für Wiedergabe in Zeitungen und periodischen Sammelwerken und, wenn möglich, die Feststellung der Bruttoerträge. Zur Lösung dieser Schwierigkeit darf aber daran erinnert werden, daß frühere Gesetze noch schwierigere Fragen gelöst haben, so insbesondere das Gesetz vom 10. Juni 1915, heute in Artikel 33 und folgende vom Buch 1 Titel 3 des Arbeitsgesetzes enthalten, das den täglichen Lohn der Heimarbeiter festsetzt, sodaß es nahe lag, zu bestimmen, daß als rechnerische Grundlage das übliche Honorar lebender Autoren gilt. Eine solche Wiedergabe erscheint auch durchaus angemessen. Diese beschränkte Abgabe will und kann auch nur den Erfolg haben, die lebenden Autoren von der Konkurrenz der großen Toten bei diesen Wiedergaben zu befreien. Das ist aber oft nicht richtig ausgedrückt worden. Man darf indessen sicher sein, daß die paritätischen Schiedskommissionen bei Festlegung des üblichen Autorenhonorars wie überhaupt bei Erfüllung der ihnen anvertrauten Aufgaben das allgemeine Interesse ohne Ansehen der Person wahren und daß ihre Schiedsprüche tatsächlich unparteiisch sein werden.

Wir haben allen Anlaß, zu hoffen, daß die Einführung des *domaine public payant* in Frankreich, das ohne weiteres auf die Periode des ausschließlichen Rechtes während 50 Jahren p. m. a. folgt, den italienischen Gesetzgeber zum Fortschritt in dieser Richtung bestärkt und daß andere Länder auf diesem Wege folgen. Aber um in dieser Zwischenzeit die Gefahr abzuhalten — die vielleicht näher scheint, als sie in Wirklichkeit